

Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Sportstätten

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen
ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

| Satzung | Beschlussfassung | Veröffentlichung | Inkraftsetzung |
|--|---------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Gemeinnützigkeit kommunaler Sportstätten | Gemeinderat 20.11.2003 | Amtsblatt 18.12.2003 | 19.12.2003 |

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993 i.V.m. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hedersleben folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die kommunalen Sportstätten

- Vereinssporthalle, Magdeburger Straße 3 in Hedersleben und
- Sportplatz, Schützenstraße in 06458 Hedersleben

verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der kommunalen Sportstätten ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt und die Erneuerung der Sportanlagen und –einrichtungen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Die kommunalen Sportstätten sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Sportstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Hedersleben erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hedersleben, 05.12.2003

gez. Bodenstein
Bürgermeisterin